



HS Gesundheit
BOCHUM

Richtlinie Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit

vom 23.03.2021, zuletzt geändert am 05.04.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 10/2022

Richtlinie

Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit vom 23.03.2021, zuletzt geändert am 05.04.2022

Nichtamtliche Lesefassung

§ 1 Zweck

- (1) Diese Richtlinie regelt die Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit. Sie legt den Rahmen für die Gestaltung von Studiengängen und (übergreifenden) Lehrangeboten fest.
- (2) Ihr Zweck besteht neben der Sicherung der Qualität der Lehre insbesondere in einer gesamthochschulischen Optimierung der Studier- und Lehrbarkeit von Studienangeboten. Sie zielt insbesondere auf eine periodische, effiziente Organisation und Planung von Lehre sowie eine möglichst überschneidungsfreie Planbarkeit für Studierende und Lehrende ab. Es sollen hierdurch auch die Voraussetzungen für einen Lehrtransfer zwischen Lehreinheiten optimiert werden.
- (3) Zu diesem Zweck werden insbesondere einheitliche Grundstrukturen für die Akkreditierung, Lehr- und Raumplanung festgelegt.

§ 2 Akkreditierung

- (1) Studiengänge haben folgende Grundstruktur:
 - a) Bachelorstudiengänge:
 1. Vollzeit mit 180 CP (6 Semester, 30 CP pro Semester),
 2. Vollzeit mit 210 CP (7 Semester, 30 CP pro Semester),
 3. Teilzeit mit 180 CP (8-10 Semester, 18-24 CP pro Semester) oder
 4. Teilzeit mit 210 CP (9-12 Semester, 18-24 CP pro Semester).
 - b) Masterstudiengänge:
 1. Vollzeit mit 90 CP (3 Semester, 30 CP pro Semester),
 2. Vollzeit mit 120 CP (4 Semester, 30 CP pro Semester),
 3. Teilzeit mit 90 CP (4-5 Semester, 18-24 CP pro Semester) oder
 4. Teilzeit mit 120 CP (5-6 Semester, 18-24 CP pro Semester).
- (2) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Module sind im Rahmen der (Re-)Akkreditierung nach den folgenden Maßgaben zu planen:

- a) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Lehrveranstaltungen werden Lehrveranstaltungsarten zugeordnet. Diese ergeben sich aus §§ 4 Abs. 2, 1a Abs. 2 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) i.V.m. der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“. Eine Lehrveranstaltung umfasst zwei Semesterwochenstunden, in begründeten Ausnahmefällen mindestens eine Semesterwochenstunde, die jeweils ganzzahlig ausgebaut werden kann. Reflexionsseminare, die als Teil eines Praxismoduls angeboten werden, können von dieser Regelung abweichen. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtorganisation des Lehrbetriebes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
 - b) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und hat einen Umfang von 6 CP, der sich in einem angemessenen Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium aufteilt. Präsenzlehrveranstaltungen sind in ganzen Semesterwochenstunden anzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Modulgröße 3, 9 oder 12 CP betragen. Praxis- und Projektmodule sowie Abschlussarbeiten können im Umfang hiervon abweichen.
 - c) Praktische Studienphasen, die außerhalb der Hochschule absolviert werden, werden als Zeitstunden bei der Berechnung des Workloads angegeben. Dabei entsprechen 30 Zeitstunden einem CP.
 - d) Module, die in mehreren Studiengängen angeboten werden, werden in die Curricula identisch aufgenommen.
 - e) Mögliche Gruppengrößen der Veranstaltungsarten sind der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“ zu entnehmen und werden im Rahmen der Curricularwertberechnung festgeschrieben.
 - f) Anrechnungsfaktoren der CW-Berechnung sind durch das zuständige Dezernat auf Grundlage der LVV und der Kapazitätsverordnung (KapVO) in der Richtlinie „Lehrverpflichtung, Lehrverflechtung & Lehrnachweis“ festgelegt.
 - g) Fremd-Curricularanteile (CAf) des CW (Lehrtransfer) bedürfen der Genehmigung durch die*den zuständige*n Dekan*innen bzw. die Departmentkonferenz sowie der vertraglichen Festschreibung in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat und sind im Rahmen der Akkreditierungen verbindlich zu vereinbaren. Die Vertragslaufzeit entspricht dem Akkreditierungszeitraum. Spätere Festlegungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch das zuständige Dezernat.
- (3) Zur Gewährung einer gesicherten Umsetzung der Studienprogramme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- a) Die Anzahl der Lehrenden soll in der Konzeption eines Moduls für eine qualitativ abgesicherte didaktische Umsetzung sorgen. Die Anzahl der Lehrenden soll dabei so weit wie möglich minimiert werden. Das Mindestvolumen pro Lehrender*m pro Lehrveranstaltungsart beträgt in der Regel 2 SWS, mindestens jedoch 1 SWS.

- b) Module, die in mehreren Studiengängen verankert sind (z.B. in GwG, IPP, Wahlangebote, wiss. Arbeiten, Kolloquien), sind so anzubieten, dass die Studierenden einheitlich teilnehmen können. Praxisphasen sind mit Blick auf studiengangübergreifende Veranstaltungen so abzustimmen, dass gewährleistet ist, dass die Studierenden einheitlich teilnehmen können. Für studiengangübergreifende Veranstaltungen sind geeignete Zeitfenster zwischen den beteiligten Studiengängen und ggf. Departments zu vereinbaren.

§ 3 Lehrplanung

- (1) Turnusmäßige Fristen für lehrplan- und prüfungsrelevante Prozesse, u.a. für Lehrdeputatsreduktion, Lehrbeauftragte, Freischaltung für Moodle und Lehrplattformen, Raum-/Stundenplanung, Studieninformationstage, Prüfungsmeldungen u. ä. werden zentral vorgegeben.
- (2) Für eine periodische Lehrplanung finden spätestens ab dem Wintersemester 2022 die Lehrveranstaltungen in der Regel in 2 zusammenhängenden Lehrveranstaltungsstunden à 45 min statt. Das Stundenraster sieht hierfür an allen Werktagen die Zeiten von 8-10, 10-12, 12-14, 14-16, 16-18 und 18-20 Uhr vor, wobei der Veranstaltungsbeginn c.t. gilt (d.h. 08:15-09:45, 10:15-11:45 usw.). Die Lehrplanung soll mittwochs in einem Zeitfenster von 12 – 16 Uhr keine Veranstaltungen vorsehen, um die Teilnahme von Lehrenden und Studierenden an Gremiensitzungen zu ermöglichen.¹
- (3) Verfügbarkeitszeiten für die Lehre im Winter- und Sommersemester sind von den Lehrenden unter Berücksichtigung von Studiengangerfordernissen, gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Lehrenden und sonstigen Gegebenheiten langfristig verbindlich jeweils für Winter- und Sommersemester bis zu einem vom Department festgelegten Stichtag anzugeben. Für die Optimierung der Stundenplanung sind von den Lehrenden angemessene Verfügbarkeitszeiten zu erwarten. Bei einer Lehrverpflichtung von 18 SWS ist davon auszugehen, dass die*der Lehrende an mindestens 4 Wochentagen während der Vorlesungszeiten zur Verfügung steht. Die Stundenplanung berücksichtigt Wünsche der Lehrenden weitest möglich gemäß den department- und studienganginternen Erfordernissen und Vereinbarungen.

§ 4 Raumplanung

- (1) Bei der Planung von Veranstaltungen und der Vergabe von Räumen ist auf die wirtschaftliche Verwendung der Ressourcen zu achten.
- (2) Pro Lehrveranstaltung kann maximal ein Seminarraum oder Hörsaal angefragt werden. Bei Bedarf ist die zusätzliche Anfrage von Skills Labs möglich. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der angefragten Räume zu einer bestimmten Zeit. Für Gruppenarbeitsphasen innerhalb einer Lehrveranstaltung können u.a. die ‚Lernwelten‘ genutzt werden, diese können jedoch nicht gebucht werden.

¹ Auf das Gremienzeitfenster haben sich die Dekane in der Präsidium-Dekane-Sitzung am 12.10.2021 verständigt.

- (3) Alle Veranstaltungen sind spätestens 10 Wochen vor Vorlesungsbeginn im Campusmanagementsystem (HISinOne) einzustellen. In den folgenden fünf Wochen werden den Veranstaltungen durch das Dezernat 2 die Räume zugeordnet und die Bereiche erhalten anschließend eine Woche Zeit zur Kontrolle der Buchungen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Studierenden ihren Stundenplan mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- (4) Die Raumvergabe erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
 - a) Prüfungen
 - b) Studiengangübergreifende Module und Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von vereinbarten Zeitfenstern nach § 2 Abs. 3 b) regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf geplant sind.
 - c) Module und Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen der regulären Studiengänge, die regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf geplant sind, um einen wöchentlich wiederkehrenden Stundenplan zu gewährleisten.
 - d) Module und Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen der regulären Studiengänge, die nicht regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf oder als Einzeltermine geplant sind.
 - e) Weitere Raumwünsche, die über den Bedarf gemäß § 4 Abs. 2 hinausgehen.
- (5) Die Konferenzräume sind nicht Bestandteil des Raumprogramms der Hochschule und dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen für die Lehre verwendet werden.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.